

Amtsblatt



für den Landkreis
Jerichower Land

3. Jahrgang

Burg, 10.08.2009

Nr.: 15

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 363 Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 68 Börde-Jerichower Land zur Bundestagswahl am 27.09.2009 672
 - 364 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Umwelt und Landwirtschaft des Landkreises Jerichower Land, Untere Abfallbehörde zum Antrag der Firma Neumann Transporte & Sandgruben GmbH & Co. KG in 39288 Burg auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses zur Errichtung einer Deponie der Deponieklasse 1 am Standort Reesen 673
3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 365 Friedhofssatzung der Gemeinde Elbe-Parey... 674
 - 366 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jerichow vom 12.08.2004 683

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

363

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 68 Börde-Jerichower Land zur Bundestagswahl am 27.09.2009

Gemäß § 26 Abs. 3 BWG i.V.m. § 38 BWO wird bekannt gemacht, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 31.07.2009 folgende Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 27.09.2009 zugelassen hat:

Nr.	Name, Vorname	Beruf, Stand	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnanschrift	Partei, Wählergruppe	Kurzbezeichnung der Partei/Wählergruppe
1	Wolff, <u>Waltraud</u> Katharina	Sonderschullehrerin, MdB	1956 Weißandt-Gölzau	Colbitzer Straße 10 39326 Wolmirstedt	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
2	Waldheim, Thomas	Gewerkschaftssekretär	1960 Schönebeck (Elbe)	Hahnemannstraße 49 39118 Magdeburg	DIE LINKE	DIE LINKE
3	Behrens, Manfred	Verwaltungsvollzugsbeamter	1956 Magdeburg	Dahlweg 5 39179 Barleben, OT Eben- dorf	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
4	Ackermann, Jens	Diplommedizinpädagoge	1975 Magdeburg	Waldweg 22 39164 Bottmersdorf	Freie Demokratische Partei	FDP
5	Erdmenger, Christoph	Umweltwissenschaftler	1970 Braunschweig	Oranienstraße 3 06844 Dessau-Roßlau	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	GRÜNE
6	Träger, Stefan	Student	1988 Beckendorf-Neindorf	Alleringerslebener Str. 25a 39365 Wefensleben	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD
7	Lehmann, Uwe	Dipl.-Ing. für Inform.-technik	1959 Magdeburg	Mittelstraße 217 06464 Frose	„Willi-Weise-Projekt“	

Burg, den 04.08.2009

gez. Berkling

364

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Umwelt und Landwirtschaft des Landkreises Jerichower Land, Untere Abfallbehörde zum Antrag der Firma Neumann Transporte & Sandgruben GmbH & Co. KG in 39288 Burg auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 31 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zur Errichtung einer Deponie der Deponieklasse 1 am Standort 39291 Reesen

Die Firma Neumann Transport & Sandgruben GmbH & Co. KG in Burg beantragte beim Amt für Umwelt und Landwirtschaft des Landkreises Jerichower Land die Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zur

Errichtung einer Deponie der Deponieklasse 1

am Standort **39291 Reesen.**

Gemarkung: Reesen Flur: 2, 3
Flurstücke: 205/2, 215/2, 220/2, 225/2, 230/2, 238/4, 238/6, 88/2, 98/2, 103/2, 108/2, 114/2, 120/2, 124/2, 128/1, 393/129, 130/1, 133, 230/3, 235/1, 235/2, 88/3, 98/3, 103/3, 108/3, 114/3, 120/3, 124/3, 134

Unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen wurden in dem Zeitraum vom

8. Juni 2009 bis einschließlich 7. Juli 2009

öffentlich ausgelegt.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten schriftlich in dem Zeitraum vom

8. Juni 2009 bis einschließlich 21. Juli 2009

bei der Genehmigungsbehörde (Untere Abfallbehörde des Landkreis Jerichower Land) oder bei den Stellen erhoben werden, bei denen der Antrag und die Unterlagen zur Einsicht auslagen.

Private Einwendungen direkt Betroffener gegen das Vorhaben sind nicht eingegangen.

Die Genehmigungsbehörde teilt mit, dass der öffentliche Erörterungstermin am **26. August 2009** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **9.00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Kreisverwaltung Landkreis Jerichower Land
Außenstelle Genthin/Plenarsaal
Brandenburger Straße 100
39307 Genthin**

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

365

Gemeinde Elbe-Parey

Friedhofssatzung der Gemeinde Elbe-Parey

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- u. Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen Anhalt, Gesetzesbeschluss des Landtages vom 16. Februar 2006, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 28.07.2009 folgende Satzung beschlossen.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Gemeinde Elbe-Parey gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe

§ 2

Friedhofszweck

1. Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Gemeinde.
2. Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsamtes. Auf den Friedhöfen, die im § 1 aufgeführt wurden, kann nur nach Maßgabe dieser Satzung bestattet werden.
3. Die Friedhöfe können aus öffentlichen Gründen ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen oder geschlossen werden. Das gilt auch für einzelne Grabfelder oder Grabstätten.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Sind keine gesonderten Zeiten angegeben, so gilt als Öffnungszeit der Zeitraum zwischen Sonnenauf- und -untergang.
3. Das Haupt- und Ordnungsamt der Gemeinde Elbe-Parey kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten durchzuführen;
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Ordnungsamtes gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen;
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln;
 - h) Tiere mitzunehmen, ausgenommen Blindenhunde;
 - i) zu lärmern und zu spielen;
 - j) die Wege mit dem Fahrrad zu befahren.
4. Das Verwaltungsamt kann Ausnahmen zulassen, so weit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 5. Die Benutzung verschneiter und vereister Wege, die weder freigemacht noch gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.
 6. Die Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsamtes. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Die Erbringung von Dienstleistungen ist im Auftrage der Nutzer und im Rahmen des jeweiligen Nutzungsrechts bzw. im Auftrage der Friedhofsverwaltung oder des Ordnungsamtes gestattet. Um eine Kontrolle der Einhaltung der aufgrund dieser Satzung den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der eventuellen Gebührenpflichtigkeit zu gewährleisten, ist dem Ordnungsamt der Gemeinde Elbe-Parey durch den Nutzer die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn und unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme und des geplanten Umfangs der Tätigkeit mitzuteilen.
2. Die Friedhofsverwaltung kann im Vorfeld der Dienstleistungserbringung verlangen, dass der Dienstleistungserbringer einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine vergleichbare Sicherheit nachweist. Anerkannt werden dabei auch die von in anderen Mitgliedsstaaten niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherern ausgestellten Bescheinigungen, dass ein solcher gleichwertiger Versicherungsschutz besteht. Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit, so kann die Friedhofsverwaltung eine zusätzliche Sicherheit verlangen.
3. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
4. Geräte, Werkzeuge und Material dürfen nur so gelagert werden, dass sie andere nicht behindern. Sie sind zu entfernen, sobald die Arbeiten beendet sind oder unterbrochen werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
5. -entfällt-

III.

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

Anzeige und Bestattungszeit

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Standesamt der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Erdbestattungen dürfen frühestens von 48 Stunden (2 Tage) bis spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Ausnahmen sind gegeben, wenn eine Bestattung von Amts wegen noch nicht freigegeben ist.
4. Das Verwaltungsamt setzt den Ort und die Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest.
5. Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

§ 7 Särge

1. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
2. Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,90 m breit sein.

§ 8 Ausheben der Gräber

1. Das Ausheben der Gräber erfolgt durch das jeweilige Bestattungsinstitut, ebenso das Zufüllen nach der Bestattung.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Sohle der Grabstätte für einen Sarg muss in einer Tiefe von 1,80 m liegen.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
4. Bestatter haben diese Maßangabe unbedingt einzuhalten.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeiten betragen

- für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an 30 Jahre,
- für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie Urnen 20 Jahre.

§ 10 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen und Ausgrabungen von Verstorbenen und Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Elbe - Parey. Die Zustimmung kann nur bei Angabe eines wichtigen Grundes erteilt werden, in der Zeit von 14 Tagen bis zu 6 Monaten nach der Bestattung, sollte dies nicht vorgenommen werden.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig der Berechtigte, hat er eine Vollmacht vorzulegen.
4. Neben der Zahlung der Kosten der Umbettung hat der Antragsteller den Ersatz für eventuelle Schäden zu tragen, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.

5. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
6. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf es einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
7. Das Umbetten aus einer anonymen Grabstätte ist nicht gestattet.

§ 11 Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erhoben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten (Reihengräber)
 - b) Wahlgrabstätten (Wahlgräber)
 - c) Urnengrabstätten (als Reihen- und Wahlgrabstätten)
 - d) Ehrengrabstätten (Ehrengräber)
 - e) Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
 - f) anonyme Urnengemeinschaftsanlage
 - g) Rasengrabstätten
3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
4. Für jede Grabstätte wird ein Nutzungsrecht vergeben, dieses ist vererblich, jedoch nicht veräußerlich.

Die Gemeinde Elbe – Parey ist nicht verpflichtet, auf allen Friedhöfen sämtliche Grabarten zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Reihengrabstätten

Reihengräber sind Grabstätten (Einzelgräber) für eine Erdbestattung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

1. Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, in einer Größe von 0,60 m Breite und 1,30 m Länge,
 - b) Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr in einer Größe von mindestens 0,85 m Breite und 2,10 m Länge.
2. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.
3. In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

§ 13 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren Nutzungszeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen, Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig.
2. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn eine weitere Bestattung erfolgen soll.

3. Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
4. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
5. In den letzten 30 Jahren der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Sollten keine Regelungen getroffen worden sein, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten
 - b) auf die Kinder
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) – d) und f) – h) wird der Älteste Nutzungsberechtigt.

7. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
8. Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 14 Urnengrabstätten

1. Urnengrabstätten werden unterschieden in Grabstätten für
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - aa) in Reihengrabstätten darf nur eine Urne beigesetzt
 - bb) in Wahlgrabstätten können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
2. Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Urnenwahlgrabstätten sind Urnengrabstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
4. So weit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15 Ehrengrabstätten

1. Die Zuerkennung von Ehrengrabstätten obliegt dem Gemeinderat. Die Anlage und die Unterhaltung der Ehrengrabstätten erfolgt durch das Verwaltungsamt.

§ 16 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regelt sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 01.07.1965 (BGBl. S. 589 in der jeweiligen Fassung).

§ 17

Anonyme Urnengräber und Rasengrabstätten

1. Anonyme Urnengrabstätten sind als Rasenflächen angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhezeit einer Urne bereit gestellt werden. Diese Urnengrabstätten werden der Reihe nach belegt. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben.
Anonyme Urnengräber werden nach Ablauf der Ruhefrist ohne Ankündigung oder Bekanntmachung erneut belegt.
Rechte und Pflichten an anonyme Grabstätten sowie ihre Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Gemeinde Elbe-Parey.
Grabschmuck kann mit an einer gesondert ausgewiesenen Fläche abgelegt werden.
2. Rasengrabstätten sind Grabstätten, die von der Gemeinde Elbe-Parey für die Dauer der Ruhezeit einer Urne zur Urnenbestattung vergeben werden.
In jeder Grabstätte darf nur eine Beisetzung erfolgen.
Die Beisetzung findet an einer von der Gemeinde Elbe-Parey festgelegten Stelle statt. Die Grabstätten werden von der Gemeinde Elbe-Parey mit Rasen eingesät und für die Dauer der Ruhezeit von ihr gepflegt. Die Bepflanzung der Grabstätte ist nicht zulässig.

Es sind nur liegende bündig mit der Erdoberfläche in den Boden eingelassene Grabmale aus Naturstein zugelassen. Die Grabmale sind in den Außenmaßen 0,40 x 0,40 m auszuführen und es sind nur vertiefte Schriften zugelassen. Grabschmuck kann nur auf einer gesondert ausgewiesenen Stelle abgelegt werden. Ausnahmsweise darf zu Allerheiligen oder zu Totensonntag auch auf der Grabplatte Grabschmuck abgelegt werden. Die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze gelten für anonyme Urnengrabstätten und Rasengrabstätten nicht.

IV.

Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird. Bepflanzungen und das Aufstellen von Vasen, Schalen oder ähnliches außerhalb der Grabstelle sind nicht gestattet.
2. Die Gemeinde kann für einzelne Friedhofsteile Vorschriften über die Art der Ausgestaltung und Bepflanzung der Gräber erlassen. Wünscht der Berechtigte die Beisetzung in einem solchen Friedhofsteil, so hat er bei der Anmeldung schriftlich die besonderen Vorschriften anzuerkennen.
3. Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Die Größe des Grabmales muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen.
4. Das Aufstellen von Bänken, Grabvasen mit sichtbaren Inschriften und das Anbringen von Lichtbildern auf Grabmalen können in Ausnahmefällen von der Gemeinde gestattet werden.
5. Einzäunungen von Grabstellen sind nur nach Genehmigung durch das Verwaltungsamt zulässig.
6. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der jeweiligen Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19

Gestattungsvorschriften

1. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umwelt erhöhten Anforderungen entsprechen. Deshalb können im Einzelfall bestimmte Auflagen erteilt werden. Eine ausreichende Wahlmöglichkeit ist gewährleistet.
2. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Betonwerksteine (Terrazzo), Holz und Bronze verwendet werden.

3. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind insbesondere folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) jede handwerkliche Bearbeitung ist zulässig,
 - b) Schriften, Ornamente und Symbole können aus demselben Material, wie das Grabmal oder aus Bronze und Blei bestehen,
 - c) nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien (gilt nicht für Fundamente).

4. Die Gemeinde kann stehende oder liegende Grabmale zulassen.

5. Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Größen und Maßen zulässig:

Stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m

Breite 0,30 – 0,50 m

Stärke Mindeststärke 0,16 m

Auf mehrstelligen Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen kann die Höhe 120 cm und die Breite 80 cm betragen.

Liegende Grabmale: Höhe Höchstlänge 0,70 m

Breite Breite bis 0,50 m

Stärke 10 – 15 cm

Neigungswinkel der Schriftstücke: max. 15 Grad

Dabei ist die Größe der Grabstelle zu beachten.

Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig.

Stehende Grabmale auf Einzelurnen	Höhe bis 0,90 m Breite bis 0,35 m Mindeststärke 0,16 m
Stehende Grabmale auf Doppelurnen	Höhe bis 1,20 m Breite bis 0,40 m Mindeststärke 0,16 m

6. Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 können vom Verwaltungsamt mit Zustimmung des Gemeinderates zugelassen werden.

§ 20

Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsamtes. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen.
2. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
3. Ohne Zustimmung errichtete Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Gemeinde beseitigt werden.

§ 21

Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Ordnungsamt der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

§ 22

Fundamentierung und Befestigung

1. Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öff-

nen benachbarter Gräber nicht stürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

2. Es besteht die Pflicht, die aufgestellten Grabmale laufend auf ihre Standfestigkeit hin zu überprüfen. In der Regel wird eine alljährliche, nach dem Ende der winterlichen Witterung und des Frostes vorzunehmende Prüfung ausreichen. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Auftrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

§ 23 Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der Erwerber bzw. Inhaber des Nutzungsrechts.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen, die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Stücke aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 24 Entfernung

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Gemeinde. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.

V. Herrichtungen und Pflege der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

1. Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Die Gestaltung ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die örtlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
3. Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Berechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhepflicht oder des Nutzungsrechtes.
4. Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
5. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 26 Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf eine schriftliche Anforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung durch einen Aufkleber auf dem Grabmal. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen zu lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Beginn der Entziehung des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung für die Zeit von vier Wochen auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung durch den auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn sich ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.
2. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.
3. Bei Grabschmuck gilt Absatz 1, Satz 1, entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Gemeindeverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Gemeinde ist im Falle des Satz 1 nicht, im anderen Falle zwei Monate lang zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

VI.

Friedhofshallen und Trauerfeiern

§ 27

Benutzung der Friedhofshallen

1. Die Friedhofshallen dienen ausschließlich der Abhaltung der Begräbnisfeierlichkeiten. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Verwaltungsamtes betreten werden.

§ 28

Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
2. Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII.

Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 13, Abs. 1 oder § 14, Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
3. Auf alten Grabfeldern (Reihengräber) ist die Beisetzung einer Urne nur statthaft, wenn die Ruhezeit noch mindestens 20 Jahre beträgt. Eine Verlängerung der Ruhezeit eines Reihengrabes kann hieraus nicht abgeleitet werden.
4. Die verbliebenen Gräber auf dem Doppelurnenfeld in Parey, die seitlich angegliederten Familiengrabanlagen mit Eisengitter- und Heckeneinfassung sowie die historischen Wandstellen in Derben, die seitlich

angegliederten Familien - grabanlagen mit Eisengittereinfassung und historischen Wandstellen in Ferchland haben Bestandsschutz.

5. Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 30 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungs- gemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.
Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils gelten Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt,
 - wer sich vorsätzlich oder fahrlässig auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 4 Abs. 1).
 - gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt,
 - eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5 Abs. 1)
 - Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 10 Abs. 1),
 - die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmal nicht einhält (§ 19 Abs. 5),
 - als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20 Abs. 1),
 - Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 23 Abs. 2) oder
 - Grabstätten vernachlässigt (§ 26).
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 14.12.2006 außer Kraft.

Elbe-Parey, den 28.07.09

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

366

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jerichow vom 12.08.2004

Auf der Grundlage der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S 568 ff) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 28.05.2009 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadt führt den Namen "Stadt Jerichow".

Die Stadt Jerichow besteht aus den Ortsteilen Jerichow, Klietznick, Steinitz, Mangelsdorf und Klein-Mangelsdorf.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jerichow, den 28.05.2009

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 04.06.2009 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 28.05.2009 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jerichow in der vorgelegten Fassung.

gez. Berkling

Siegel

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.